

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in der Sitzung am 14. März 2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:



**Hauptsatzung  
der Stadt Arnstadt  
vom 27. März 2019**

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Name, Einwohner, Bürger**
- § 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Dienstsiegel**
- § 3 Ortsteile**
- § 4 Einwohnerantrag**
- § 5 Bürgerbegehren – Bürgerentscheid**
- § 6 Einwohnerversammlung**
- § 7 Stadtrat**
- § 8 Ausschüsse**
- § 9 Bürgermeister**
- § 10 Beigeordnete**
- § 11 Gleichstellungsbeauftragte/Beauftragte für Menschen mit Behinderung**
- § 12 Kinder- u. Jugendbeirat**
- § 13 Seniorenbeirat**
- § 14 Ehrenbezeichnung**
- § 15 Entschädigung**
- § 16 Öffentliche Bekanntmachung**
- § 17 Sprachform, Inkrafttreten**

## **§ 1** **Name, Einwohner, Bürger**

- (1) Die Stadt führt den Namen Arnstadt.
- (2) Zur Stadt Arnstadt gehören – außer der Kernstadt – die räumlich getrennten Ortsteile
  - Angelhausen/Oberndorf
  - Branchewinda
  - Dannheim
  - Dosedorf
  - Espenfeld
  - Ettischleben
  - Görbitzhausen
  - Hausen
  - Kettmannshausen
  - Marlishausen
  - Neuroda
  - Reinsfeld
  - Roda
  - Rudisleben
  - Schmerfeld
  - Siegelbach
  - Wipfra

Die Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit den Namen der Stadt. Die Schreibweise ist somit Arnstadt – Name des Ortsteils.

- (3) Bürger im Sinne dieser Vorschrift ist jeder Einwohner der Stadt Arnstadt, der als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bei den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist.
- (4) Einwohner im Sinne dieser Vorschrift ist, jede Person die im Gebiet der Stadt Arnstadt wohnt.

## **§ 2** **Stadtwappen, Stadtflagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt Arnstadt führt das in der Anlage A dargestellte und beschriebene Stadtwappen.
- (2) Die Stadt Arnstadt führt die in der Anlage B dargestellte und beschriebene Stadtflagge.
- (3) Die Stadt Arnstadt führt die in der Anlage C dargestellten Dienstsiegel.  
Im Dienstsiegel wird das Stadtwappen gezeigt.  
Das Dienstsiegel trägt die Umschrift: Thüringen – Stadt Arnstadt sowie die Siegelnummer.  
Es wird als „kleines Siegel“ und „großes Siegel“ geführt.

### **§ 3 Ortsteile**

(1) Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO:

- Arnstadt – Angelhausen/Oberndorf
- Arnstadt – Rudisleben
- Arnstadt – Siegelbach,

die nachfolgend genannten Ortsteile erhalten eine gemeinsame Ortsteilverfassung:

- Arnstadt – Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen und Roda
- Arnstadt – Dösdorf, Espenfeld
- Arnstadt – Ettischleben, Hausen, Marlishausen
- Arnstadt – Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra.

(2) In den im Absatz 1 aufgeführten Ortsteilen werden jeweils der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.

(3) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Ortsteilbürgermeisters in einem mit Beginn der neuen Amtszeit des Stadtrates eingeführten oder geänderten Ortsteil mit Ortsteilverfassung gilt die Einführung oder Änderung der Ortsteilverfassung als zum Zeitpunkt der Wahl bereits eingetreten.

Der Ortsteilbürgermeister erhält eine Entschädigung nach § 15 dieser Hauptsatzung.

Bleibt die Wahl erfolglos, wählt der Ortsteilrat den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte.

Der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.

Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates. Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters. Dieser vertritt den Ortsteilbürgermeister bei dessen Abwesenheit; er ist ehrenamtlich tätig, jedoch nicht Ehrenbeamter der Stadt.

(4) Nach § 45 Abs. 3 S. 3 ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates in den Ortsteilen

- |   |              |
|---|--------------|
| • Arnstadt – Angelhausen/Oberndorf                                      | 8 Mitglieder |
| • Arnstadt – Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen und Roda             | 6 Mitglieder |
| • Arnstadt – Dosedorf, Espenfeld  | 4 Mitglieder |
| • Arnstadt – Ettischleben, Hausen, Marlishausen                         | 8 Mitglieder |
| • Arnstadt – Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra | 6 Mitglieder |
| • Arnstadt – Rudisleben   | 8 Mitglieder |
| • Arnstadt – Siegelbach   | 4 Mitglieder |

Der Ortsteilrat berät über die Angelegenheiten des Ortsteils. Er gibt Empfehlungen und Vorschläge ab, die innerhalb von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Stadt behandelt werden müssen.

Der Ortsteilrat entscheidet in eigener Verantwortung über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:

1. Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
2. Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr,
3. im Rahmen einer eingeschränkten Budgetierung über infrastrukturelle Kleinmaßnahmen; das Budget wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung festgesetzt,
4. Benennung und Umbenennung der im Gebiet des Ortsteiles dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen; bei Doppelbenennungen mit Verwechslungsgefahr entscheidet der Stadtrat im Benehmen mit dem Ortsteilrat,
5. Pflege von Partner- und Patenschaften im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
6. Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortsteilangelegenheiten,
7. Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Heimatmuseen und Dorfgemeinschaftshäuser.

Der Ortsteilrat gibt Stellungnahmen zu folgenden Angelegenheiten des Ortsteils ab:

1. Änderung der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,
  2. beabsichtigte Veranstaltungen und Märkte im Ortsteil,
  3. Haushalts- und Finanzplan,
  4. Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungsanlagen, der Parkanlagen und Grünflächen, den Einrichtungen des Bestattungswesens,
  5. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen und Spielplätzen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinaus geht,
  6. Teilnahme an Wettbewerben zur Stadt- bzw. Dorfentwicklung und – verschönerung,
  7. Erlass, Änderung oder Aufhebung eines den Ortsteil betreffenden Bebauungsplans, Ergänzungssatzung und Klarstellungssatzung,
  8. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung oder Schließung von öffentlichen Einrichtungen des Ortsteils,
  9. der Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen in dem Ortsteil
  10. der Verwendung des Ortsteilwappens bzw. -flagge
  11. Einrichtung einer Schiedsstelle, die den Bereich der Ortsteile des jeweiligen Ortsteilrates umfasst und die Wahl der Schiedsperson für diese Schiedsstelle.
- (5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates wird von dem für die Wahl der Stadtratsmitglieder zuständigen Wahlorgan geleitet:
- a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die §§ 1, 2 und 12 des ThürKWG in der jeweils geltenden Fassung.
  - b) Die Bürgerversammlung ist durch den Bürgermeister einzuberufen. Die Einberufung geschieht dadurch, dass den Bürgern Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt wird und jeder Wahlberechtigte darüber hinaus durch die Stadt schriftlich von der Wahl, dem Wahlort und den Wahlzeitpunkt zu benachrichtigen ist. Die Benachrichtigung hat die Aufforderung zu beinhalten, dass sie zur Wahl mitzubringen ist.
  - c) Die Fristen für die Wahlbekanntmachung zur Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder und für die Benachrichtigung der wahlberechtigten Bürger regelt sich nach den

entsprechenden wahlrechtlichen Bestimmungen des ThürKWG/ der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO).

- d) Die Wahl wird vom Wahlleiter durchgeführt, der dabei von Stadtbediensteten unterstützt wird.
- e) Zu Beginn der Bürgerversammlung, die der Bürgermeister als Wahlleiter leitet, haben sich die Bürger, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, unterschriftlich in das Wählerverzeichnis des Ortsteils einzutragen, das durch die Stadt am Wahlort auszulegen ist. An der Bürgerversammlung dürfen nur Wahlberechtigte (Buchst. A) teilnehmen; die Teilnahmeberechtigung ergibt sich aus der Wahlbenachrichtigung oder einem amtlichen Ausweispapier (Pass, Passersatz, Personalausweis).
- f) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder anwesende Bürger ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag wird in die Niederschrift aufgenommen. Er bedarf vor Beginn der Stimmabgabe der schriftlichen Zustimmung des Vorgeschlagenen. Ist dieser nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
- g) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch einem Bewerber nur eine Stimme geben.
- h) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter zur Stimmabgabe auf. Dabei hat er darauf hinzuweisen, dass nur Bewerber gewählt werden können, die dem Vorschlag ihrer Person zugestimmt haben. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen wie Ortsteilratsmitglieder zugelassen sind, kann der Bürger auch andere wählbare Personen wählen; auch hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.  
Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person amtlich ausgewiesen hat.  
Er begibt sich dann in die Wahlkabine und kennzeichnet dort auf dem Stimmzettel die Bewerber seiner Wahl bzw. trägt andere wählbare Personen seiner Wahl in den Stimmzettel ein, falls weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen wurden wie Ortsteilratsmitglieder zugelassen sind.  
Er faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat.  
Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis und seine Wahlberechtigung fest. Liegen keine der in § 33 Abs. 6 ThürKWO genannten Zurückweisungsgründe vor, gibt der Wahlleiter die Wahlurne frei.  
Der Wähler legt danach seinen gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.  
Nachdem alle in dem Wählerverzeichnis eingetragenen anwesenden Wahlberechtigten die Möglichkeit hatten, ihre Stimmen anzugeben, erklärt der Wahlleiter die Wahlhandlung für geschlossen.  
Die Stimmenauszählung ist öffentlich.
- i) Gewählt sind bis zur zulässigen Höchstzahl der Ortsteilratsmitglieder die Bewerber mit den meisten gültigen Stimmen.

- j) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 2 und 3 ThürKWG entsprechend.
- k) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben und darüber hinaus im Amtsblatt der Stadt Arnstadt.
- l) Die Amtszeit der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates beginnt mit ihrer Wahl.
- m) Die Sitzungen des Ortsteilrates finden mindestens einmal im Vierteljahr statt.

#### **§ 4 Einwohnerantrag**

Die Einwohner können beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

#### **§ 5 Bürgerbegehren – Bürgerentscheid**

Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

Das Nähere regelt das Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

#### **§ 6 Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige städtische Angelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn der Stadtrat bzw. für den Geltungsbereich eines Ortsteils der Ortsteilrat dies beschließt oder wenn wenigstens 4 v. H. der Einwohner ab dem vollendeten 18. Lebensjahr dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beim Bürgermeister schriftlich beantragen. Liegt ein solcher Antrag vor, soll die Einwohnerversammlung innerhalb von vier Wochen durchgeführt werden.
- (2) Der Termin der Einwohnerversammlung ist mindestens 2 Wochen im voraus unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung

zu geben.

- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen städtischen Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung beim Bürgermeister einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.  
Ist eine Antwort in der Einwohnerversammlung ausnahmsweise nicht möglich, muss in der nächsten öffentlichen Stadtratssitzung die Beantwortung erfolgen.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt in den Ortsteilen auf bestimmte Teile des Stadtgebietes beschränkte Einwohnerversammlungen einzuberufen.

## **§ 7 Stadtrat**

- (1) Die Zahl der nach § 23 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zu wählenden Stadtratsmitglieder wird bis zum Ende der nächsten, auf die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2019 folgenden gesetzlichen Amtszeit um 4 Stadtratsmitglieder erhöht.
- (2) Der Stadtrat der Stadt Arnstadt wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und, für den Fall seiner Verhinderung, einen Stellvertreter. Dem Stadtratsvorsitzenden obliegt an Stelle des Bürgermeisters die Leitung der Sitzungen des Stadtrates. Weitere Aufgaben können ihm nicht übertragen werden.  
Wählt der Stadtrat keinen Stadtratsvorsitzenden, so bleibt der Bürgermeister gemäß § 23 (1) ThürKO Vorsitzender des Stadtrates.
- (3) Einzelheiten zu Arbeitsweise und Verfahrensfragen hinsichtlich des Stadtrates ergeben sich aus den einschlägigen Regelungen der ThürKO sowie aus der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Arnstadt.
- (4) Der Stadtrat hat das Recht und auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, über den Vollzug seiner Beschlüsse und den der Ausschüsse vom Bürgermeister Auskunft zu fordern und Akteneinsicht zu verlangen.  
Wird Akteneinsicht verlangt, so sind in einem Antrag deren Gegenstand konkret zu bezeichnen und ein Ausschuss oder bestimmte Stadtratsmitglieder für die Akteneinsicht zu benennen. Durch die Antragsteller können auch Sachverständige für die Akteneinsicht benannt werden. Die Akteneinsicht wird vom Bürgermeister in den Diensträumen der Stadtverwaltung gewährt. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern der Stadtverwaltung zu entscheiden.

## **§ 8 Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse) und bestimmt deren Aufgaben.

- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern.  
Der Stadtrat kann in die Ausschüsse neben den Stadtratsmitgliedern auch andere wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger berufen.  
Darüber hinaus ist die Hinzuziehung von Sachverständigen zulässig.
- (3) Die zur Verfügung stehenden, nicht durch den Bürgermeister und dessen Vertreter besetzten Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Proporzverfahren „Hare-Niemeyer“ verteilt.  
Haben dabei mehrere Fraktionen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.  
Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, welches im übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken.  
Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (4) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.
- (5) Verändert sich während der Amtszeit des Ausschusses das Stärkeverhältnis der Fraktionen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 3 auszugleichen.  
Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion oder Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Entsprechend § 27 Abs. 1 Satz 8 ThürKO gilt das mathematische Proporzverfahren „Hare-Niemeyer“ auch für sonstige durch den Stadtrat zu besetzende Gremien. Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie Absatz 5 Satz 1 gelten sinngemäß.

## **§ 9 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung.  
Er vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die in § 29 Abs. 2 ThürKO aufgeführten Aufgaben.
- (3) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister entsprechend § 29 Abs. 4 ThürKO folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
- a) die Erfüllung rechtlicher Verbindlichkeiten sowie Einzelgeschäfte, die infolge der vom Stadtrat beschlossenen Maßnahmen notwendig sind;

- b) den Erwerb von Gegenständen, die durch die Haushaltssatzung beschlossen wurden;
- c) die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten für die Stadt;
- d) die Entscheidung über die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis bis 18.000,00 €; sowie den Verzicht auf die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts
- e) den Erlass bis 5.000,00 € und die Stundung bis 25.000,00 € im Einzelfall;
- f) die Genehmigung zur Leistung überplanmäßiger Ausgaben bis zu 1.000,00 € darüber hinaus bis zu 100 % des Ansatzes, jedoch maximal bis 12.500,00 € im Verwaltungshaushalt und maximal bis zu 25.000,00 € im Vermögenshaushalt; die Genehmigung zur Leistung außerplanmäßiger Ausgaben des Verwaltungshaushaltes bis zu 12.500,00 € im Einzelfall und bis zu 25.000 € im Vermögenshaushalt. § 60 Thüringer Kommunalordnung findet Anwendung.
- g) die Vergabe von Ingenieur-, Architekten- und Gutachteraufträgen mit einem Geschäftswert bis 18.000,00 € (ohne Umsatzsteuer);
- h) die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis 10.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) bzw. Bauleistungen bis 25.000,00 € (ohne Umsatzsteuer);
- i) die Vergabe von Städtebaufördermitteln, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt;
- j) über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens;
- k) den Ankauf von Kunstwerken bzw. von für die Stadt wertvollen Kulturgütern, die im Einzelfall den Betrag bis 1.000, 00 € nicht übersteigen;
- l) den Ankauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Verkehrswert bis 50.000,00 € wenn der Ankauf, Verkauf oder Tausch zum vollen Verkehrswert (§ 194 BauGB) erfolgt;
- m) Verkäufe und Erbbaurechtsverträge auf der Grundlage des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBERG), ausgenommen die Pflichten aus Vereinbarungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 SachenRBERG, ohne Flächenbegrenzung, wenn der Kaufpreis nicht den Betrag von 5,00 €/qm übersteigt oder bis 18.000,00 € beträgt;
- n) den Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bis 20.000,00 € sowie außerordentliche Kündigung ohne Wertbegrenzung;
- o) die Erteilung und der Widerruf von Sondernutzungsrechten, wenn ein Jahreswert bis 3.000,00 € erreicht wird;

- p) die Beantragung von Bodenordnungsverfahren nach den Bestimmungen des BauGB, wenn bei Grundvermögen der Verkehrswert nicht überschritten wird und bei sonstigen Rechten der Wert bis 3.000,00 € beträgt;
  - q) Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des BauGB bis 3.000,00 €, die Gewährung eines Härteausgleiches gemäß BauGB bis 3.000,00 €, den Erlass eines Bau- oder Pflanzenangebotes nach BauGB, soweit die Kosten für das Bauvorhaben oder die Anpflanzung bis 10.000,00 € liegen;
  - r) den Erlass eines Modernisierungs- und Instandhaltungsgebotes nach BauGB, wenn die Kosten der Maßnahme bis 10.000,00 € betragen.
  - s) Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert von 10.000,00 €;
- (4) Die Erheblichkeitsgrenze nach § 60 Absatz 2 Nummer 2 der ThürKO wird auf 1,5 v. H., bezogen auf die Gesamtausgaben des städtischen Haushaltes, festgesetzt.
- (5) Der Bürgermeister legt dem Finanzausschuss eine Information bei Veranlassung entsprechend der Punkte c) und s) und quartalsweise eine Liste der Entscheidungen entsprechend der Punkte e) und f) vor.

Der Bürgermeister legt dem Hauptausschuss quartalsweise Listen über Entscheidungen entsprechend der Punkte d) und l) sowie Listen über die Vergaben von Lieferung- und Dienstleistungsaufträgen entsprechend Punkt-h) vor.

Der Bürgermeister legt dem Bau, Vergabe- und Umweltausschuss quartalsweise Listen über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens des Punktes j) sowie Listen über die Vergaben von Ingenieur-, Architekten- und Gutachteraufträgen, Bauleistungen und Städtebaufördermitteln entsprechend der Punkte g), h) und i) vor.

## **§ 10 Beigeordnete**

- (1) Der Stadtrat wählt bis zu zwei hauptamtliche Beigeordnete; er kann bis zu zwei ehrenamtliche Beigeordnete wählen.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den/die hauptamtlichen Beigeordneten vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt der Bürgermeister vor der Wahl. Die hauptamtlichen Beigeordneten gehen den ehrenamtlichen Beigeordneten in der Reihenfolge der Stellvertretung vor.

## **§ 11 Gleichstellungsbeauftragte/Beauftragte für Menschen mit Behinderung**

- (1) Gemäß § 33 ThürKO bestellt der Stadtrat eine hauptberuflich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Darüber hinaus ist sie als Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Stadt Arnstadt tätig und dem Bürgermeister direkt unterstellt.

- (2) Sie ist verantwortlich für alle Belange zur Verwirklichung des Grundrechtes auf Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Stadt Arnstadt und deren Ortsteilen.
- (3) Sie setzt sich für die Entwicklung der Stadt Arnstadt als behindertenfreundliche Stadt ein. Sie gewährleistet die enge Zusammenarbeit der Stadtverwaltung mit den Behindertenverbänden der Stadt.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für Menschen mit Behinderung hat im Stadtrat und seinen Ausschüssen bei allen Beratungsgegenständen, die in ihre direkten Tätigkeitsbereiche fallen, Rederecht.

## **§ 12 Kinder- und Jugendbeirat**

- (1) Für die Stadt Arnstadt soll ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet werden, der sich mit den Anliegen und Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen beschäftigt. Die Zusammensetzung, über die der Stadtrat zu entscheiden hat, soll sich am Zweck des Beirates orientieren.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat wird auf der Grundlage einer gesonderten Satzung, die vom Stadtrat zu beschließen ist, tätig.

## **§ 13 Seniorenbeirat**

- (1) Für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates wird ein Seniorenbeirat gebildet. Er besteht aus Vertretern von Vereinen und Organisationen mit Sitz in Arnstadt, die sich mit Seniorenangelegenheiten beschäftigen.
- (2) Näheres regelt eine entsprechende Satzung.

## **§ 14 Ehrenbezeichnungen**

- (1) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (2) Personen, die nach dem 6. Mai 1990 als Mitglieder des Stadtrates ihr Mandat mindestens drei volle Wahlperioden ausgeübt haben, können die Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied des Stadtrates“ erhalten. Die Verleihung der Ehrenbezeichnung ist in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde und einer Ehrennadel durch den Bürgermeister vorzunehmen.
- (3) Im Regelfall soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus dem Stadtrat erfolgen. Der Stadtrat beschließt über die Verleihung der Ehrenbezeichnung auf Vorschlag des

Hauptausschusses.

- (4) Der Stadtrat der Stadt Arnstadt kann die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## **§ 15 Entschädigung**

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und Fraktionen als Entschädigung:

- einen monatlichen Sockelbetrag von	125,00 €
- sowie ein Sitzungsgeld von	25,00 €

für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses oder einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dient.

Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gewährt wird, darf zwei pro Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen.  
Pro Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden.

- (2) Mitglieder des Stadtrates, die beruflich als Arbeiter, Angestellte oder Beamte tätig sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags, der durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 entsteht.
- (3) Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, jedoch nur bis 19:00 Uhr des betreffenden Sitzungstages, der durch Zeitversäumnis aufgrund einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Absatz 1 entstanden ist.  
Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde ehrenamtlicher Tätigkeit nach Absatz 1. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens vier Stunden pro Tag gewährt.
- (4) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Stadtratsmitgliedern Reisekosten in analoger Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes gezahlt. Die Notwendigkeit der auswärtigen Tätigkeit ist durch den Bürgermeister ausdrücklich zu bestätigen.
- (5) Für Mitglieder eines Ortsteilrates (ausgenommen Ortsteilbürgermeister) und für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung für Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.  
Für die Tätigkeit beim Vollzug von Wahlen gilt ausschließlich die „Satzung über die Entschädigung sowie Auslagenersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit beim Vollzug von Wahlen“ in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden Belastungen und Aufwendungen erhalten zusätzliche Entschädigung:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| - der Vorsitzende des Stadtrates  | 75,00 €/Monat   |
| - der Vorsitzende eines Stadtratsausschusses  | 75,00 €/Monat   |
| - der stellvertretende Vorsitzende des Stadtrats oder eines Stadtratsausschusses, soweit er den Vorsitz in einer Sitzung führt: | 26,00 €/Sitzung |
| - der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion   | 75,00 €/Monat   |

(7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen für die Dauer ihrer Amtszeit:

die Ortsteilbürgermeister der Ortsteile

- |  |            |
|--|------------|
| • Angelhausen/Oberndorf                                      | 560,00 €   |
| • Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen und Roda             | 300,00 €   |
| • Dosdorf, Espenfeld   | 250,00 €   |
| • Ettischleben, Hausen, Marlishausen                         | 600,00 €   |
| • Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra | 350,00 €   |
| • Rudisleben   | 500,00 €   |
| • Siegelbach   | 250,00 €   |
| • Wipfratal  | 1.250,00 € |

Dem/den ehrenamtlichen Beigeordneten mit übertragenem Geschäftsbereich wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 570,00 € gezahlt.

Wird einem ehrenamtlichen Beigeordneten kein Geschäftsbereich nach § 32 Abs. 7 Satz ThürKO übertragen, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 €.

## **§ 16 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Satzungen der Stadt werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt „Arnschter Ausrufer“ öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Kann die Bekanntmachung gemäß Satz 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden und un-aufschiebbaren Fällen die Veröffentlichung über die lokale Tagespresse oder jede an-

dere geeignete Form der Veröffentlichung, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner der Stadt Arnstadt gewährleistet.

- (3) Alle Bekanntmachungen, die für Wahlen (Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl, Kommunalwahlen) gesetzlich vorgeschrieben sind, erfolgen ausschließlich an den unter Absatz 5 genannten Verkündungstafeln sowie informativ auf der Homepage der Stadt Arnstadt ([www.arnstadt.de](http://www.arnstadt.de)).
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderlich öffentliche, amtliche oder ortsübliche Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.
- (5) Ausschließlich zum Zweck der Bürgerinformation sind für öffentliche Bekanntmachungen nach § 16 Absatz 1 und 3 der Hauptsatzung an folgenden Stellen Verkündungstafeln angebracht:
  - im östlichen Eingangsbereich des Rathauses
  - am Parkplatz Goethestraße
  - Prof.-Pabst-Straße/Ecke Prof.-Frosch-Straße
  - Rudolstädter Straße Nr. 25 – 29

Für die öffentlichen Bekanntmachungen der Einladungen zu den öffentlichen Sitzungen der Ortsteilräte, der Beschlüsse der Ortsteilräte sowie für die Bekanntmachung für Wahlen sind in den Ortsteilen an folgenden Stellen Verkündungstafeln angebracht:

#### Angelhausen/Oberndorf

- An der Ecke Kleine Angelhäuser Straße/Dornheimer Weg
- Am Vorwerk 1 / „Pfarrhaus“

#### Branchewinda

- an der Kreuzung Ortsmitte, gegenüber In Branchewinda 3

#### Dannheim

- rechts neben dem Feuerwehrgerätehaus

#### Dosdorf

- an der Bushaltestelle
- an der Gerabrücke

#### Espenfeld

- an der Bushaltestelle

#### Ettischleben

- am Feuerwehrgerätehaus, In Ettischleben 34

#### Görbitzhausen

- vor dem Feuerwehrgerätehaus, In Görbitzhausen 11 a

#### Hausen

- vor dem Gemeindehaus, Am Dorfplatz 4

#### Kettmannshausen

- im Buswartehäuschen, vor Lindenanger 10

#### Marlishausen

- im Wohngebiet vor dem Grundstück Am Ilmer Tal 4
- Brücke Marlishäuser Straße/Abzweig Wassergasse

#### Neuroda

- vor Neuroda, Ilmenauer Straße 28

#### Reinsfeld

- an der Bushaltestelle, vor In Reinsfeld 36

#### Roda

- am Dorfgemeinschaftshaus, Rodaer Landstraße 10

#### Rudisleben

- Hauptstraße 23 (ehemalige Gemeindeverwaltung)
- Schulplan 4 (vor der Kindertagesstätte)

#### Schmerfeld

- vor dem Löschteich – Ortsmitte

#### Siegelbach

- am alten Feuerwehrgerätehaus
- am Bahnübergang

#### Wipfra

- links neben dem Buswartehäuschen, Am Dorfanger

- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Stadtratsausschüsse sind spätestens am 4. Tag und bei Dringlichkeit am 2. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen.

Abweichend von Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 gilt für die öffentliche Bekanntmachung der in Satz 1 benannten jeweiligen Sitzungen, dass diese über Aushänge an den in Absatz 5 aufgeführten Verkündungstafeln erfolgt.

## **§ 17**

### **Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Arnstadt vom 13. Januar 2010 unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 23. Januar 2012, der 2. Änderungssatzung vom 22. Oktober 2012, der 3. Änderungssatzung vom 5. Oktober 2016, der 4. Än-

derungssatzung vom 14. März 2018 und der 5. Änderungssatzung vom 20. Februar 2019 sowie die Entschädigungssatzung für Gemeinderatsmitglieder, ehrenamtlich Tätige und kommunale Wahlbeamte der Gemeinde Wipfital in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.06.2010 außer Kraft.

Arnstadt, den 27.03.2019  
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Frank Spilling  
Bürgermeister

Anlagen A, B, C

#### Anzeige- und Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des IIm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.03.2019 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 25.03.2019 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 22.03.2019 ist der Stadt Arnstadt am 25.03.2019 zugegangen.

Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

Arnstadt, 27.03.2019

- Dienstsiegel -

Frank Spilling  
Bürgermeister

**Anlage A** \_\_\_\_\_ Wappen

Das Wappen zeigt auf gelbem oder goldfarbenen Feld einen einfachen schwarzen Adler mit gespreizten Flügeln, aufgesperrtem Schnabel und vorgeschlagener Zunge. Der Kopf des Adlers ist, vom Betrachter aus gesehen, nach links gerichtet.

Das Wappen erscheint erstmalig um 1200 auf hersfeldischen Münzen, auch auf der Fürstenstandsurkunde von 1697.



**Anlage B** \_\_\_\_\_ Flagge

Die Flagge der Stadt zeigt waagrecht gestreift die Stadtfarben schwarz-gelb (von oben nach unten) mit Wappen.



**Anlage C** \_\_\_\_\_ Dienstsiegel

